



Evangelische Kirchgemeinde
Märstetten

Ihre Kirchgemeinde am Jakobsweg

Reglement für den Grabpflegefonds der Kirchgemeinde Märstetten

1. Fonds

Die evangelische Kirchgemeinde Märstetten führt im Rahmen ihrer Rechnung einen Grabpflegefonds.

2. Grundsatz

Das Bestattungswesen ist Sache der Politischen Gemeinde. Der Friedhof ist Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde. Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Kirchgemeinde Märstetten von auf dem Friedhof beigesetzten Verstorbenen die Grabpflege.

3. Voraussetzung

Gemäss Art. 22 des Friedhofreglements der politischen Gemeinde Märstetten führt die evangelische Kirchgemeinde Märstetten einen Grabpflegefonds. Voraussetzung für die Übernahme der Grabpflege ist die Einzahlung eines Pauschalbetrages in den Grabpflegefonds der Kirchgemeinde Märstetten.

4. Umfang des Unterhalts

Der Unterhalt umfasst eine zweimalige Bepflanzung pro Jahr sowie den Unterhalt und die Reinhaltung des Grabes. Die Art und Weise der Pflege und der Bepflanzung liegt in der Verantwortung der Kirchenvorsteherschaft oder deren Bevollmächtigten.

5. Nicht im Grabpflegefonds geführte Gräber

Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber, die nicht im Grabpflegefonds geführt werden, ist Sache der Angehörigen. Gräber, die nicht gepflegt werden, bepflanzt die Kirchgemeinde einmalig mit einer Jahresbepflanzung. Die Kosten dafür gehen nach Aufwand zu Lasten der Angehörigen. Die Angehörigen werden durch die Kirchgemeinde vorgängig informiert.

6. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe wird mindestens alle drei Jahre durch die Kirchenvorsteherschaft überprüft und festgesetzt. Sie richtet sich nach den Aufwendungen des Mesmers bzw. Gärtners, der Verzinsung, der Teuerung und den Verwaltungskosten. Die Beiträge für Erdbestattungen, Urnengräber, Urnenwand und andere Bestattungsformen werden durch die Kirchenvorsteherschaft festgelegt und in einem separaten Tarif veröffentlicht.

7. Vertragsabschluss

Die Angehörigen unterschreiben vorgängig einen entsprechenden Vertrag für den Unterhalt des Grabes.

8. Aufhebung des Grabes durch Hinterbliebene

Wird ein Grabplatz, für den ein Pauschalbeitrag in den Grabpflegefonds einbezahlt wurde, durch die Hinterbliebenen vor Ablauf der Ruhezeit aufgehoben, besteht kein Anrecht auf Rückzahlung von einbezahlten Geldern.

9. Finanzierung

- a. Finanziert wird der Fonds durch Pauschalbeiträge der Angehörigen. Es ist der volle Betrag für die gesamte Ruhezeit im Voraus fällig.
- b. Die Kirchenvorsteherschaft nimmt regelmässig eine Schätzung der zukünftigen Kosten vor, welche aus dem Unterhalt aller bestehenden Gräber bis zum Ende der jeweiligen Ruhezeit voraussichtlich entstehen werden.
- c. Bei einer anzunehmenden Deckungslücke, hat die Kirchenvorsteherschaft geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die zukünftigen Kosten nachhaltig zu senken bzw. die Tarife zu erhöhen. Sie kann der Gemeindeversammlung einen teilweisen oder vollständigen Ausgleich der Deckungslücke zu Lasten der Erfolgsrechnung beantragen.

10. Ruhezeit und Grabräumung

Die Ruhezeit und die Grabräumung richten sich nach Art. 17 und 18 des Friedhofreglements der politischen Gemeinde Märstetten.

11. Rechnungsführung

Das Pfliegeramt führt die Fondsrechnung und legt darüber im Rahmen der jährlichen Budgetierung und Jahresrechnung gegenüber der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeindeversammlung Rechenschaft ab. Der Grabpflegefonds wird verzinst. Der Zinsertrag berechnet sich auf dem Fondskapital per 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. Die Höhe des Zinses berechnet sich auf Grund der effektiv erwirtschafteten Zinserträge.

12. Sistierung / Auflösung des Fonds

Die Kirchenvorsteherschaft kann nach vorgängiger Absprache mit der politischen Gemeinde Märstetten der Kirchgemeindeversammlung eine Sistierung oder Auflösung des Grabpflegefonds beantragen. Eine Auflösung kann beantragt werden, wenn alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt sind oder das Fondskapital vollständig aufgebraucht ist. Ein allfälliges Restvermögen fällt ins Eigenkapital. Im Auflösungszeitpunkt noch bestehende vertragliche Verpflichtungen sind zu Lasten der Erfolgsrechnung zu erfüllen.

13. Übergangsbestimmung

Für vor dem Inkrafttreten dieses Reglements einbezahlten Pauschalbeiträge werden keine Nachforderungen erhoben.

14. Beschluss und Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 21. Januar 2024 in Kraft.

Von der Kirchenvorsteherschaft an der Sitzung vom 28. November 2023 genehmigt. Von der Kirchgemeindeversammlung am 21. Januar 2024 genehmigt.